

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Joachim Stünker, Hermann Bachmaier, Sabine Bätzing, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Dr. Michael Bürsch, Anette Kramme, Ernst Kranz, Volker Kröning, Christine Lambrecht, Dirk Manzewski, Axel Schäfer (Bochum), Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Erika Simm, Christoph Strässer, Franz Müntefering und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Volker Beck (Köln), Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG)

A. Problem und Ziel

Die strafrechtliche Definition des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels, ist entsprechend den Vorgaben der Vereinten Nationen (Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität) und der Europäischen Union (Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. EG Nr. L 203 vom 1. August 2002 S. 1) zu erweitern.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, die §§ 180b und 181 StGB (Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel) neu zu fassen, in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu überführen und dort mit Teilbereichen des § 234 StGB (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel zusammenzufassen. Dabei unterscheidet der Entwurf zwischen (Schwerem) Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (neue §§ 232 und 232a StGB) und (Schwerem) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (neue §§ 233 und 233a StGB).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Durch die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist.

E. Sonstige Kosten

Keine

Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – §§ 180b, 181 StGB (... StrÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht zum Besonderen Teil wird wie folgt geändert:
 - a) Im Dreizehnten Abschnitt werden die Angaben „§ 180b Menschenhandel“ und „§ 181 Schwere Menschenhandel“ durch die Angabe „§§ 180b und 181 (weggefallen)“ ersetzt.
 - b) Im Siebzehnten Abschnitt wird die Angabe „§§ 232 und 233 (weggefallen)“ gestrichen.
 - c) Im Achtzehnten Abschnitt werden nach der Überschrift „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ folgende Angaben eingefügt:

„§ 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 232a Schwere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

§ 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233a Schwere Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

§ 233b Führungsaufsicht; Erweiterter Verfall“.
2. § 6 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Menschenhandel und schwere Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 232 bis 233a)“.
3. In § 126 Abs. 1 Nr. 4 wird die Angabe „§§ 234,“ durch die Angabe „§§ 232a, 233a, 234,“ ersetzt.
4. § 138 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nummern 6 bis 9 werden die Nummern 5 bis 8.
 - c) In der bisherigen Nummer 7 und neuen Nummer 6 wird die Angabe „§§ 234,“ durch die Angabe „§§ 232a, 233a, 234,“ ersetzt.
5. In § 140 wird die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 5“ durch die Angabe „§ 138 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder 6“ ersetzt.
6. Die §§ 180b und 181 werden aufgehoben.
7. In § 181b wird die Angabe „180b bis“ gestrichen.
8. In § 181c Satz 1 werden die Wörter „In den Fällen der §§ 181 und 181a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Wörter „In den Fällen des § 181a Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
9. Nach § 231 wird die Angabe „§§ 232 und 233 (weggefallen)“ gestrichen.
10. Im Achtzehnten Abschnitt des Besonderen Teils „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ werden nach der Überschrift folgende §§ 232, 232a, 233, 233a und 233b eingefügt:

„§ 232
Menschenhandel zum Zweck der
sexuellen Ausbeutung

(1) Wer auf eine andere Person seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder sonst zu sexuellen Handlungen zu bringen, die sie an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine Person unter achtzehn Jahren seines Vermögensvorteils wegen einwirkt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Satz 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(2) Bringt der Täter das Opfer in den Fällen des Absatzes 1 zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst dort bezeichneten sexuellen Handlungen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 232a
Schwere Menschenhandel zum Zweck der
sexuellen Ausbeutung

(1) Wer eine andere Person

 1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder sonst zu sexuellen Handlungen bringt, die sie an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll,
 2. zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Nummer 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt und das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder
 3. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, oder durch List anwirbt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit

keit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Nummer 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter vierzehn Jahren seines Vermögensvorteils wegen zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten sexuellen Handlungen bringt oder sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu den sonst in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten sexuellen Handlungen zu bringen.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 233

Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer auf eine andere Person einwirkt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen zu bringen, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer auf eine Person unter achtzehn Jahren einwirkt, um sie in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Satz 1 bezeichneten Beschäftigung zu bringen.

(2) Bringt der Täter das Opfer in den Fällen des Absatzes 1 in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer dort bezeichneten Beschäftigung, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren.

§ 233a

Schwerer Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft

(1) Wer eine andere Person

1. mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer Beschäftigung bei ihm oder einem Dritten zu Arbeitsbedingungen bringt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu den Arbeitsbedingungen anderer Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer stehen, welche die gleiche oder eine vergleichbare Tätigkeit ausüben,
2. in Sklaverei, Leibeigenschaft oder Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Nummer 1 bezeichneten Beschäftigung bringt

und das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt oder

3. gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat oder durch List anwirbt, um sie unter Ausnutzung einer Zwangslage oder der Hilflosigkeit, die mit ihrem Aufenthalt in einem fremden Land verbunden ist, in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Nummer 1 bezeichneten Beschäftigung zu bringen,

wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine Person unter vierzehn Jahren in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigung bringt oder sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in Sklaverei, Leibeigenschaft, Schuldknechtschaft oder zur Aufnahme oder Fortsetzung einer in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Beschäftigung zu bringen.

(3) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

§ 233b

Führungsaufsicht; Erweiterter Verfall

(1) In den Fällen der §§ 232 bis § 233a kann das Gericht Führungsaufsicht anordnen (§ 68 Abs. 1).

(2) In den Fällen von § 232 Abs. 2, §§ 232a, 233 Abs. 2 oder des § 233a ist § 73d anzuwenden, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat.“

11. § 234 wird wie folgt gefasst:

„§ 234

Menschenraub

(1) Wer sich einer anderen Person mit Gewalt, durch Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List bemächtigt, um sie in hilfloser Lage auszusetzen oder dem Dienst in einer militärischen oder militärähnlichen Einrichtung im Ausland zuzuführen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.“

12. In § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Handlung“ die Wörter „oder zur Eingehung der Ehe“ eingefügt.

13. § 261 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „180b, 181a“ durch die Angabe „181a, 232, 233“ ersetzt.
- b) In Nummer 5 wird die Angabe „§ 129a Abs. 5“ durch die Angabe „§ 129a Abs. 3 und 5“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Strafprozessordnung

Die Strafprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 68b Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „180b,“ gestrichen und nach der Angabe „225 Abs. 1 oder 2“ die Angabe „oder nach § 232“ eingefügt.
2. In § 100a Satz 1 Nr. 2 werden die Angabe „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches,“ gestrichen und vor der Angabe „§§ 234“ die Angabe „§ 232a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2,“ eingefügt.
3. In § 100c Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a werden die Angabe „einen schweren Menschenhandel nach § 181 Abs. 1 Nr. 2, 3 des Strafgesetzbuches“ gestrichen und vor der Angabe „§§ 234“ die Angabe „§ 232a Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2,“ eingefügt.
4. § 154c wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird zu Absatz 1.
 - b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Zeigt das Opfer einer Nötigung oder Erpressung (§§ 240, 253 des Strafgesetzbuches) diese an (§ 158) und wird hierdurch bedingt ein vom Opfer begangenes Vergehen bekannt, so kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung des Vergehens absehen, wenn nicht wegen der Schwere der Tat eine Sühne unerlässlich ist.“
5. In § 255a Abs. 2 Satz 1 werden die Angabe „oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches) oder wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des

Strafgesetzbuches)“ durch die Angabe „oder gegen das Leben (§§ 211 bis 222 des Strafgesetzbuches), wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen (§ 225 des Strafgesetzbuches) oder wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 232, 232a des Strafgesetzbuches“ ersetzt.

6. § 395 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe a wird die Angabe „, 180b, 181“ gestrichen.
 - c) In Buchstabe d wird die Angabe „234“ durch die Angabe „232“ ersetzt.
7. In § 397a Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „beruht“ die Angabe „oder er durch eine rechtswidrige Tat nach den §§ 232, 232a des Strafgesetzbuches verletzt ist“ eingefügt.

Artikel 3

Folgeänderungen anderer Gesetze

(1) In § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b des Artikel 10-Gesetzes vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „181“ durch die Angabe „232a“ ersetzt.

(2) In § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „225“ die Angabe „, 232 bis 233a“ eingefügt.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. Mai 2004

Franz Müntefering und Fraktion
Katrin Göring-Eckardt, Krista Sager und Fraktion

Begründung

A. Allgemeines

I. Änderung des § 180b StGB (Menschenhandel) und des § 181 StGB (Schwerer Menschenhandel)

Der Entwurf sieht vor, die §§ 180b und 181 StGB (Menschenhandel und Schwerer Menschenhandel) in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches zu überführen und dort mit Teilbereichen des § 234 StGB (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel zusammenzufassen. Dabei unterscheidet der Entwurf zwischen (Schwerem) Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (neue §§ 232 und 232a StGB) und (Schwerem) Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (neue §§ 233 und 233a StGB).

Dieses Vorhaben dient dem Zweck, die strafrechtliche Definition des Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels, entsprechend den Vorgaben der Vereinten Nationen und der Europäischen Union zu erweitern. Hinzuweisen ist hierzu auf das Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität vom 15. November 2000, das die Bundesrepublik Deutschland am 12. Dezember 2000 gezeichnet hat, und auf den Rahmenbeschluss des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. EG Nr. L 203 vom 1. August 2002 S. 1), der am 1. August 2002 in Kraft getreten ist.

Gemäß Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls bedeutet Menschenhandel die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder den Empfang von Personen

- durch Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung,
- durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit oder
- durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen, um das Einverständnis einer Person zu erlangen, die Gewalt über eine andere Person hat,

zum Zweck der Ausbeutung. Ausbeutung umfasst mindestens die Ausnutzung der Prostitution anderer oder andere Formen sexueller Ausbeutung, Zwangsarbeit oder Zwangsdienstbarkeit, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder Entnahme von Körperorganen. Artikel 5 Nr. 1 des Protokolls verpflichtet jeden Vertragsstaat, die in Artikel 3 genannten Handlungen, wenn sie vorsätzlich begangen werden, unter Strafe zu stellen.

Artikel 1 Abs. 1 des Rahmenbeschlusses knüpft an die Begriffsbestimmung des Menschenhandels in Artikel 3 Buchstabe a des Zusatzprotokolls an. Zur Ausbeutung der Prostitution und zu anderen Formen sexueller Ausbeutung zählt der Rahmenbeschluss ausdrücklich auch die Pornographie. Abweichend vom Zusatzprotokoll verzichtet der Rahmenbeschluss darauf, die Entfernung von Körperorganen als besondere Form der Ausbeutung zu nennen (zur Strafbarkeit

des Organhandels und der Organentnahme vgl. §§ 18 und 19 des Transplantationsgesetzes).

Zum Kinderhandel ist außerdem auf das Fakultativprotokoll vom 25. Mai 2000 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, das die Bundesrepublik Deutschland am 6. September 2000 gezeichnet hat, sowie auf das Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S. 1290) hinzuweisen. Gemäß den Artikeln 1 und 3 Abs. 1 Buchstabe a des Fakultativprotokolls sind die Vertragsstaaten verpflichtet, den Verkauf von Kindern zu verbieten und unter Strafe zu stellen. Gemäß Artikel 7 Nr. 1 des Übereinkommens Nr. 182 sind die Vertragsstaaten verpflichtet, die schlimmsten Formen der Kinderarbeit unter Strafe zu stellen. Gemäß Artikel 3 Buchstabe a des Übereinkommens umfasst dieser Begriff „alle Formen der Sklaverei oder alle sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit ...“.

Das geltende Recht enthält bereits eine Vielzahl von Strafvorschriften, die der Bekämpfung des Menschenhandels im Sinne der vier vorgenannten Regelwerke dienen. Für den Bereich der sexuellen Ausbeutung ist insbesondere auf die §§ 180b, 181 (Menschenhandel, Schwerer Menschenhandel), außerdem auf die §§ 180a (Ausbeutung von Prostituierten) und 181a (Zuhälterei) hinzuweisen. Zur Ausbeutung der Arbeitskraft sind für den Bereich des Strafgesetzbuches in erster Linie § 234 (Menschenraub), aber auch die allgemeinen Strafvorschriften z. B. gegen Freiheitsberaubung (§ 239) und Nötigung (§ 240), für den Bereich des Nebenstrafrechts vor allem die §§ 406 und 407 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch III (SGB III) sowie die §§ 15 und 15a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG) zu nennen. Das besondere Schutzbedürfnis von Kindern und Jugendlichen wird darüber hinaus in den §§ 235 (Entziehung Minderjähriger) und 236 (Kinderhandel), außerdem in den Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 und 59 des Jugendberufshilfengesetzes berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund schlägt der Entwurf vor, die bereits bestehenden Strafvorschriften zu ergänzen, soweit dies geboten erscheint, um dem besonderen Unrechtsgehalt eines Menschenhandels im Sinne des Zusatzprotokolls zum Übereinkommen der Vereinten Nationen, des Rahmenbeschlusses der Europäischen Union und der zwei anderen vorgenannten internationalen Regelwerke Rechnung zu tragen. Die vorgeschlagenen Änderungen dienen somit nicht nur der Klarstellung, sondern auch dem Ziel, wichtigen und in mehreren Regelwerken festgelegten zwischenstaatlichen Verpflichtungen im Rahmen des innerstaatlichen Rechts auch durch die Einführung neuer Strafvorschriften umfassend nachzukommen. Dabei setzt sich der Entwurf das Ziel, die einzelnen Strafvorschriften so weit wie möglich unter dem einheitlichen Begriff des Menschenhandels

(vgl. die Überschriften zu den neuen §§ 232, 232a, 233 und 233a) zusammenzufassen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Bei der Regelung des Artikels 1 handelt es sich um eine auf Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG (Strafrecht) gestützte Änderung eines Bundesgesetzes, des Strafgesetzbuches. Die Wahrung der Rechtseinheit gebietet auch bei der Neufassung und Erweiterung der in diesem Entwurf enthaltenen Strafvorschriften eine bundeseinheitliche Regelung.

III. Auswirkungen

Durch die Einführung neuer und die Erweiterung bereits bestehender Straftatbestände kann mehr Aufwand bei den Strafverfolgungsbehörden entstehen, dessen Umfang im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau abschätzbar ist. Abgesehen davon wird das Vorhaben Bund, Länder und Gemeinden voraussichtlich nicht mit nennenswerten Mehrkosten belasten. Da sich der Entwurf auf Änderungen und Ergänzungen von Strafvorschriften beschränkt, welche die Wirtschaft nicht mit zusätzlichen Kosten belasten, sind Auswirkungen auf Einzelpreise, das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, oder die Umwelt nicht zu erwarten.

Der Entwurf unterscheidet rechtlich nicht zwischen dem Schutz von Frauen und Männern. In seinen praktischen Auswirkungen wird er aber, soweit er die Bekämpfung des Menschenhandels betrifft, in erster Linie den Schutz von Frauen verbessern.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafgesetzbuches)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Überführung der Strafvorschriften gegen Menschenhandel (§§ 180b, 181) in die neuen §§ 232 bis 233b (Artikel 1 Nr. 6, 9 und 10).

Zu Nummer 2 (§ 6 Nr. 4)

Es handelt sich zum einen um eine Folgeänderung zur Überführung der §§ 180b und 181 in die neuen §§ 232 und 232a (Artikel 1 Nr. 6, 9 und 10). Zum anderen werden die neuen Strafvorschriften der §§ 233 und 233a (Artikel 1 Nr. 10) in den Katalog des § 6 Nr. 4 aufgenommen.

Zu Nummer 3 (§ 126 Abs. 1 Nr. 4)

Die Einfügung des neuen § 233a (Schwerer Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) beruht darauf, dass diese Strafvorschrift Teilbereiche des bereits in § 126 Abs. 1 Nr. 4 aufgeführten § 234 (Menschenraub) übernimmt. Die Einfügung des neuen § 232a (Schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) beruht darauf, dass die Vorschriften der §§ 232, 232a und der §§ 233, 233a jeweils gleich behandelt werden sollen, soweit dies nicht anders geboten ist. Das ist hier nicht der Fall.

Zu Nummer 4 (§ 138 Abs. 1 Nr. 5 und 7)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Überführung des bisher in § 138 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten § 181 in den neuen § 232a und von Teilbereichen des § 234 in die neuen §§ 233 und 233a (Artikel 1 Nr. 6, 10 und 11). Abweichend vom geltenden Recht wird auch § 232a Abs. 1 Nr. 1, der dem bisherigen § 181 Abs. 1 Nr. 1 entspricht, in den Straftatenkatalog des § 138 Abs. 1 aufgenommen, weil der dort geregelte Fall der Zwangsprostitution das gleiche Gewicht hat wie die bisher schon in § 138 Abs. 1 Nr. 5 aufgeführten Fälle des § 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (jetzt: § 232a Abs. 1 Nr. 3).

Zu Nummer 5 (§ 140)

In § 140 wird § 138 Abs. 1 Nr. 6 (bisher: § 138 Abs. 1 Nr. 7 – Straftaten gegen die persönliche Freiheit) einbezogen, um zu erreichen, dass § 181, der bisher in § 138 Abs. 1 Nr. 5 genannt und als neuer § 232a jetzt in § 138 Abs. 1 Nr. 6 aufgeführt ist (Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c), weiterhin von § 140 erfasst wird. Eine inhaltliche Änderung ist mit dieser Maßnahme nur insoweit verbunden, als § 181 (§ 232a–neu–) insgesamt, also einschließlich des bisher nicht berücksichtigten § 181 Abs. 1 Nr. 1, in § 138 und damit auch in § 140 aufgenommen wird.

Zu Nummer 6 (§§ 180b und 181)

§ 180b (Menschenhandel) und § 181 (Schwerer Menschenhandel) werden vom Dreizehnten Abschnitt „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ in den Achtzehnten Abschnitt „Straftaten gegen die persönliche Freiheit“ des Besonderen Teils überführt, um sie dort in den neuen §§ 232, 232a, 233 und 233a mit einzelnen Tatbeständen des bisherigen § 234 (Menschenraub) zu einheitlichen und erweiterten Strafvorschriften gegen Menschenhandel zusammenzufassen (Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 7 (§ 181b) und Nummer 8 (§ 181c Satz 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Überführung der §§ 180b und 181 in die neuen §§ 232 und 232a und zur Einführung des neuen § 233b (Artikel 1 Nr. 6, 9 und 10).

Zu Nummer 9 (§§ 232 und 233 – alt –)

An die Stelle der durch das 6. StrRG weggefallenen §§ 232 und 233 sollen neue Strafvorschriften gegen Menschenhandel treten (Artikel 1 Nr. 10).

Zu Nummer 10 (§§ 232, 232a, 233, 233a und 233b – neu –)

Vorbemerkung

Ausgangspunkt für die Neuregelung der Strafvorschriften gegen Menschenhandel sind die bisherigen §§ 180b und 181. Sie werden in den §§ 232 (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) und 232a (Schwerer Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung) des Entwurfs neu gefasst. Der Entwurf zielt darauf ab, die einzelnen Tatbestände zu vereinheitlichen und zu vereinfachen. Die Strafdrohung des § 180b Abs. 2 soll in den neuen § 232 abgestuft werden.

Die neuen Strafvorschriften gegen Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 233, 233a) knüpfen an einzelne Tatbestandsmerkmale des § 234 (Menschenraub) an. Der Aufbau der Vorschriften richtet sich nach dem Vorbild der neuen §§ 232 und 232a.

Den internationalen Vorgaben werden die neuen Tatbestände in der Weise gerecht, dass die dort genannten Tathandlungen (Anwerbung, Beförderung, Weitergabe, Beherbergung und spätere Aufnahme einer Person – vgl. Artikel 1 des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels [ABl. EG Nr. L 203 vom 1. August 2002 S. 1]) entweder ausdrücklich als Tathandlungen genannt werden (Anwerbung gemäß § 232a Abs. 1 Nr. 3, § 233a Abs. 1 Nr. 3) oder je nach den Umständen des Einzelfalls als Mittäterschaft oder Beihilfe zu dem Bringen zur Prostitution oder den sonst genannten Zwecken (§ 232 Abs. 2, § 233 Abs. 2, § 232a Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2, § 233a Abs. 1 Nr. 1, 2, Abs. 2) strafbar sind. So kann etwa mit der Beförderung einer Person von ihrem Heimat- zu dem Ort, an dem diese der Prostitution nachgehen soll, Beihilfe zum Menschenhandel (Bringen zur Prostitution gemäß § 232 Abs. 2) geleistet werden, wenn die erforderlichen subjektiven Tatbestandsvoraussetzungen (doppelter Gehilfenvorsatz) vorliegen; im Einzelfall können auch die Voraussetzungen der Mittäterschaft erfüllt sein. Entsprechendes gilt auch für die Beherbergung des Opfers, seine Weitergabe an einen anderen Tatbeteiligten nach Vollendung des eigenen Tatbeitrages, etwa wenn mehrere Personen an der Beförderung beteiligt sind, und seine Aufnahme am Bestimmungsort. Die Taten nach § 232 Abs. 2, § 233 Abs. 2 und den §§ 232a, 233a sind im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von zehn Jahren bedroht und erfüllen damit die Anforderungen von Artikel 3 Abs. 1 und 2 des oben genannten Rahmenbeschlusses.

Der neue § 233b (bisher §§ 181b und 181c) regelt Führungsaufsicht und Erweiterten Verfall.

Zu § 232 – neu –

Grundlage des neuen § 232 ist der bisherige § 180b (Menschenhandel), der hinsichtlich des Tatbestandes vereinfacht und vereinfacht sowie hinsichtlich der Strafdrohungen anders ausgestaltet werden soll.

Absatz 1 Satz 1 fasst den bisherigen § 180b Abs. 1 Satz 1 und 2 mit einem Teilbereich des § 180b Abs. 2 (Einwirken zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution) zusammen. Dabei sind drei sachliche Änderungen hervorzuheben:

Als erste Änderung ist vorgesehen, das subjektive Merkmal der Kenntnis einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit (§ 180b Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Nr. 1) durch das objektive Merkmal der Ausnutzung (einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit) zu ersetzen. Die gleiche Änderung wird in § 181 Abs. 1 Nr. 3 (§ 232a Abs. 1 Nr. 3 – neu –) vorgeschlagen. Das bedeutet eine Rückkehr zu der Fassung, die § 181 insoweit vor Inkrafttreten des Sechszwanzigsten Strafrechtsänderungsgesetzes – Menschenhandel vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1255) hatte (zur Kritik des Merkmals der Kenntnis vgl. Schroeder, Irrwege aktionistischer Gesetzgebung – das 26. StrAndG [Menschenhandel], JZ 1995, S. 231, 233 f.).

Die zweite Änderung besteht darin, dass die Tathandlung des „Bestimmens“ durch die Tathandlung des „Bringens“ (zu sexuellen Handlungen oder zur Prostitution) ersetzt wird. Dieses bereits in § 180b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 verwendete Merkmal reicht weiter, weil es auch den Fall erfasst, dass das Opfer durch Täuschung zu sexuellen Handlungen oder zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution veranlasst wird (zum Unterschied zwischen „bestimmen“ und „dazu bringen“ vgl. Lenckner/Perron, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Auflage, § 180b Rn. 13). Die Änderung führt dazu, dass in dem neuen § 232 und auch in dem neuen § 232a (vgl. außerdem die neuen §§ 233 und 233a) auf das engere Merkmal des „Bestimmens“ durchweg verzichtet und einheitlich auf das weiter reichende Merkmal des „Dazubringens“ abgestellt wird. Damit wird die Ungereimtheit des geltenden Rechts beseitigt, dass es in den bisherigen §§ 180b und 181 ohne überzeugenden Grund zwischen den Merkmalen des „Bestimmens“ und des „Dazubringens“ wechselt.

Die dritte Änderung ist darin zu sehen, dass der Tatbestand nicht nur das „Bringen“ zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution, sondern auch zu sonstigen sexuellen Handlungen erfassen soll, die das Opfer an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll. Diese Formulierung ist dem § 180b Abs. 1 Satz 2 entnommen. Erweitert wird sie insoweit, als auch die Vornahme sexueller Handlungen mit dem Täter – nicht nur mit einem Dritten (so der bisherige Wortlaut) – strafbar sein soll. Die Einbeziehung der Vornahme sexueller Handlungen mit dem Täter oder einem Dritten zielt darauf ab, neben der Prostitution andere Erscheinungsformen eines Menschenhandels wirksamer als bisher verfolgen zu können. Dabei ist etwa an die menschenverachtende „Vermarktung“ und Ausbeutung des Opfers in so genannten Peepshows oder im Heiratshandel oder an den Missbrauch zur Herstellung pornographischer Darstellungen zu denken.

Zum Verhältnis der „Prostitution“ im Sinne des bisherigen § 180b Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und der „sexuellen Handlungen“ im Sinne des § 180b Abs. 1 Satz 2 wird klargestellt („zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder sonst zu sexuellen Handlungen zu bringen“), dass es sich bei der Prostitution um einen Unterfall der sexuellen Handlungen handelt.

Eine redaktionelle Änderung ist darin zu sehen, dass die Formulierung „einer dritten Person“ durch die kürzere Formulierung „eines Dritten“ abgelöst werden soll. Das entspricht dem beim Sechsten Gesetz zur Reform des Strafrechts (6. StrRG) vom 26. Januar 1998 (BGBl. I S. 164, 704) festgelegten Grundsatz, geschlechtsneutrale Formulierungen von Strafvorschriften aus sprachlichen Gründen grundsätzlich nur auf Opferseite, nicht auch auf Täterseite, vorzunehmen (vgl. hierzu den Bericht des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages zum 6. StrRG, Bundestagsdrucksache 13/9064, S. 12 zu § 177).

Absatz 1 Satz 2 knüpft an § 180b Abs. 2 Nr. 2 an und erweitert diese Vorschrift ebenfalls um die Vornahme sexueller Handlungen mit dem Täter oder einem Dritten. Dabei ist die Schutzaltersgrenze von einundzwanzig auf achtzehn Jahre gesenkt worden. Artikel 1 des Internationalen Übereinkommens zur Bekämpfung des Mädchenhandels (BGBl. 1972 II

S. 1483) verpflichtet nämlich nur dazu, denjenigen zu bestrafen, der eine minderjährige Frau oder ein minderjähriges Mädchen selbst mit deren Einwilligung zu unsittlichen Zwecken anwirbt, verschleppt oder verführt. Minderjährig sind nach deutschem Recht Personen unter achtzehn Jahren. Um Widersprüche zum geltenden Sexualstrafrecht zu vermeiden, ist das Tatbestandsmerkmal des Handelns um des Vermögensvorteils willen auch in Absatz 1 Satz 2 aufgenommen worden.

Absatz 2 greift § 180b Abs. 2 Nr. 1 insoweit auf, als er auf das Merkmal des „Bringens“ zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution, also auf den vom Täter erstrebten Erfolg, abstellt.

Der Strafraumen soll für die Fälle des Absatzes 1 („einwirken“) auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren und für die Fälle des Absatzes 2 („dazu bringen“) auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren festgelegt werden. Im Hinblick auf Absatz 1 bedeutet dies eine Verschärfung gegenüber dem bisherigen § 180b Abs. 1, nämlich eine Anhebung des Mindestmaßes der Freiheitsstrafe von einem Monat auf drei Monate. Gerechtfertigt ist diese Verschärfung, weil der Tatbestand auf Seiten des Täters nicht nur die Ausnutzung einer Zwangslage oder auslandsspezifischen Hilflosigkeit des Opfers, sondern auch das Ziel eines wirtschaftlichen Vorteils verlangt. Gegenüber dem bisherigen § 180b Abs. 2 (Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren) bedeutet der Strafraumen des neuen § 232 Abs. 1 (Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren) eine Milderung, die darauf beruht, dass der Entwurf die Fälle des „Einwirkens“ mit dem Ziel sexueller Handlungen (Absicht) und des „Bringens“ zu sexuellen Handlungen mit unterschiedlichen Strafen bedrohen will. Dabei geht er davon aus, dass das – wenn auch zielgerichtete, aber erfolglose – „Einwirken“ einen geringeren Unrechtsgehalt aufweist als das zum Erfolg führende „Bringen“. Dem entspricht es, dass das „Bringen“ wegen seines höheren Unrechtsgehalts in Absatz 2 wie bisher (§ 180b Abs. 2) mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bedroht sein soll.

Im Gegensatz zum geltenden § 180b Abs. 3 wird in dem neuen § 232 von einer Strafbarkeit des Versuchs abgesehen. Nach der Konzeption des Entwurfs stellt sich der Versuch des „Dazubringens“ im Sinne des § 232 Abs. 2 als ein „Einwirken“ im Sinne des § 232 Abs. 1 dar. Bei den Fällen des „Einwirkens“, die als Unternehmensdelikte angesehen werden können (vgl. BGHSt 45, 158, 163), bewirkt die Strafbarkeit des Versuchs eine zu weit gehende Vorverlagerung der Strafbarkeit.

Zu § 232a – neu –

Der neue § 232a löst den bisherigen § 181 (Schwerer Menschenhandel) ab.

§ 181 Abs. 1 Nr. 1 wird mit der Maßgabe in § 232a Abs. 1 Nr. 1 übernommen, dass auch hier neben der Prostitution auf die Vornahme sexueller Handlungen mit dem Täter oder einem Dritten abgestellt und das „Bestimmen“ durch „Bringen“ (zur Prostitution oder zu sonstigen sexuellen Handlungen) ersetzt wird (vgl. die Begründung zu § 232).

Absatz 1 Nr. 2 enthält in Anlehnung an den Rahmenbeschluss der Europäischen Union vom 19. Juli 2002 (ABl.

EG Nr. L 203 vom 1. August 2002 S. 1) zur Bekämpfung des Menschenhandels einen neuen Verbrechenstatbestand des Bringens zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sonstigen sexuellen Handlungen unter der Voraussetzung, dass das Opfer durch die Tat oder eine während der Tat begangene Handlung in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird.

Absatz 1 Nr. 3 fasst den bisherigen § 181 Abs. 1 Nr. 2 und 3 zusammen und erweitert ihn um die bandenmäßige Begehungsweise. Auf die bisher in § 181 Abs. 1 Nr. 2 geregelte Entführung wird im Hinblick auf den neuen Absatz 2 zweite Alternative verzichtet. Sie wird durch ein vollendetes oder versuchtes (§ 23 Abs. 1) Sichbemächtigen im Sinne des neuen Absatzes 2 zweite Alternative hinreichend erfasst.

Der Strafraumen entspricht sowohl für den Regelfall (Absatz 1) als auch für minder schwere Fälle (Absatz 3) dem geltenden Recht (§ 181 Abs. 1 und 2).

In Absatz 2 wird ein neuer Verbrechenstatbestand eingeführt, der mit der Tathandlung des Sichbemächtigen an § 234 (Menschenraub) anknüpft. Er soll eine Strafbarkeit schon für den Fall begründen, dass ein Menschenhändler die physische Herrschaft über ein Opfer erlangt, um es der Prostitution oder sonstigen sexuellen Handlungen zuzuführen. Der Einordnung als Verbrechen entspricht es, dass das Sichbemächtigen mit Nötigungsmitteln (Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) oder durch List geschehen muss (vgl. § 234). Namentlich im Hinblick auf Entführungsfälle – eine Entführung kann Vorstufe zur Erlangung der physischen Gewalt sein – ist hervorzuheben, dass auch der Versuch des Sichbemächtigen strafbar ist (§ 23 Abs. 1). Außerdem wird ein neuer Verbrechenstatbestand des Bringens eines Kindes zur Aufnahme oder Fortsetzung der Prostitution oder zu sonstigen sexuellen Handlungen eingeführt. Dabei soll das Tatbestandsmerkmal des Handelns um des Vermögensvorteils wegen Widersprüche mit dem geltenden Sexualstrafrecht vermeiden.

Zu den §§ 233 und 233a – neu –

Während die neuen §§ 232 und 232a den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung regeln, befassen sich die neuen §§ 233 und 233a mit Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft. Sie knüpfen an den bisherigen § 234 (Menschenraub) an und übernehmen aus dieser Vorschrift die Tatbestände des Verbringens in Sklaverei oder Leibeigenschaft.

In den §§ 233, 233a werden zwei neue Erscheinungsformen sklavereiähnlicher Verhältnisse aufgenommen. Neben der bereits in § 234 aufgeführten Sklaverei und Leibeigenschaft wird zunächst die Schuldknechtschaft neu eingefügt. Es handelt sich um ein Abhängigkeitsverhältnis, bei dem der Gläubiger die Arbeitskraft eines Schuldners über Jahre oder Jahrzehnte mit dem Ziel ausbeutet, dass tatsächlich bestehende oder vermeintliche Schulden abgetragen werden (vgl. zu den Erscheinungsformen der Schuldknechtschaft Pino Arlacchi, *Ware Mensch – Der Skandal des modernen Sklavenhandels*, München Zürich 1999, S. 69 bis 75, 156 bis 164). Bei dem zweiten sklavereiähnlichen Verhältnis handelt es sich um Beschäftigung zu ungünstigen Arbeitsbedingungen, deren tatbestandsmäßige Umschreibung auf § 406

Abs. 1 SGB III und § 15a Abs. 1 Satz 1 AÜG zurückgeht (vgl. auch § 291 Abs. 1).

Im Übrigen sind die neuen §§ 233 und 233a den §§ 232 und 232a nachgebildet. Das bedeutet für die Tatbestände des § 233, dass sie auf die Ausnutzung einer Zwangslage oder einer auslandsspezifischen Hilflosigkeit abstellen. Die Einordnung der Tatbestände des § 233a als Verbrechen beruht auch hier darauf, dass der Täter Nötigungsmittel (Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel) einsetzt oder durch List handelt (§ 233a Abs. 1 Nr. 1), das Opfer in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt (§ 233a Abs. 1 Nr. 2) oder das Opfer gewerbs- oder bandenmäßig oder durch List anwirbt (§ 233a Abs. 1 Nr. 3) oder es sich bei dem Opfer um ein Kind handelt (§ 233a Abs. 2 erste Alternative). Der Tatbestand des Sichbemächtigen in § 233a Abs. 2 zweite Alternative entspricht § 232a Abs. 2 zweite Alternative. Auch die Strafdrohungen sind mit den §§ 232 und 232a abgestimmt.

Zu § 233b – neu –

Der neue § 233b übernimmt die §§ 181b (Führungsaufsicht) und 181c (Erweiterter Verfall), soweit sich diese Vorschriften auf die bisherigen §§ 180b und 181 beziehen. Die Anwendbarkeit des Erweiterten Verfalls (§ 73d) wird auf die neuen Vergehenstatbestände des § 232 Abs. 2 und des § 233 Abs. 2, die Verbrechen nahe kommen, erweitert.

Zu Nummer 11 (§ 234)

Nachdem die Tatbestände des Verbringens in Sklaverei oder Leibeigenschaft in die neuen §§ 233 und 233a übernommen worden sind, verbleiben in § 234 die Tatbestände des Aussetzens in hilfloser Lage und des Zuführens in ausländischen Militärdienst, die weder einem Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§§ 232 und 232a – neu –) noch einem Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft (§§ 233 und 233a – neu –) zugeordnet werden können. In Anlehnung an die Vorschriften der §§ 232a, 233a beträgt das Höchstmaß der angedrohten Freiheitsstrafe zehn Jahre.

Zu Nummer 12 (§ 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1)

Wer eine andere Person mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel nötigt, mit ihm oder einem Dritten die Ehe einzugehen, macht sich bereits nach geltendem Recht wegen Nötigung (§ 240) strafbar. Nicht seltene Fälle einer erzwungenen Verheiratung lassen es geboten erscheinen, das strafbare Unrecht eines solchen menschenverachtenden, dem Menschenhandel ähnlichen Vorgehens in der Weise zu betonen, dass die Zwangsverheiratung in § 240 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 als Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der Nötigung aufgenommen wird. Das Mindestmaß der Freiheitsstrafe beträgt sechs Monate, das Höchstmaß fünf Jahre (§ 240 Abs. 4 Satz 1).

Zu Nummer 13 (§ 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5)

Bei der Änderung in Buchstabe a handelt es sich um eine Folgeänderung zur Überführung des bisherigen § 180b in

einen neuen § 232 und zur Einführung des neuen § 233 (Artikel 1 Nr. 6 und 10). Mit der Änderung in Buchstabe b soll der durch das Gesetz vom 22. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2836) neu eingefügte Vergehenstatbestand des § 129a Abs. 3 in den Vortatenkatalog des § 261 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 aufgenommen und so ein diesbezügliches Versehen berichtet werden.

Zu Artikel 2 (Änderung der Strafprozessordnung)

Artikel 2 dient im Wesentlichen dem Zweck, die in der Strafprozessordnung vorhandenen Verweisungen auf die Strafvorschriften gegen Menschenhandel (§§ 180b, 181 StGB) den im diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu den Nummern 1 bis 3, 5 bis 7

Die Änderungen dienen dem Zweck, die in der Strafprozessordnung vorhandenen Verweisungen auf die Strafvorschriften gegen Menschenhandel (§§ 180b, 181 StGB) den in diesem Entwurf vorgesehenen Änderungen anzupassen.

Zu Nummer 4

Mit der Anfügung eines neuen Absatzes 2 an § 154c StPO soll der Zwangslage eines Opfers einer Nötigung oder Erpressung über die bislang von § 154c StPO erfassten – nunmehr in Absatz 1 der Vorschrift geregelten – Fälle hinaus auch dann Rechnung getragen werden, wenn die Nötigung oder Erpressung nicht durch die Drohung begangen worden ist, eine Straftat zu offenbaren. In der Praxis sieht das Opfer einer Nötigung oder Erpressung oftmals auch deshalb von einer Strafanzeige ab, weil es befürchten muss, dass durch die Anzeige eine eigene Straftat bekannt und strafrechtlich verfolgt wird. Dies gilt vor allem in Fällen eines Menschenhandels, insbesondere des Frauenhandels, bei denen die Opfer oftmals zur Ausübung der Prostitution genötigt werden, aber zum Beispiel wegen ihres illegalen Aufenthalts im Bundesgebiet bei einer Strafanzeige auch ein gegen sie gerichtetes Strafverfahren gewärtigen müssen. Nach dem neu angefügten Absatz 2 kann die Staatsanwaltschaft in solchen Fallgestaltungen von der Verfolgung eines durch das Opfer begangenen Vergehens absehen, wenn das Opfer die Nötigung oder Erpressung nach § 158 StPO angezeigt hat, erst hierdurch das vom Opfer begangene Vergehen bekannt geworden ist und nicht wegen der Schwere der vom Opfer begangenen Straftat eine Sühne unerlässlich ist.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen anderer Gesetze)

Es handelt sich um Folgeänderungen, die sich aus der Überführung des § 181 StGB in den neuen § 232a StGB (Absatz 1) und der Einführung der neuen §§ 232 bis 233a StGB (Absatz 2) ergeben.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Da eine Vorlaufzeit nicht erforderlich erscheint, soll das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft treten.

